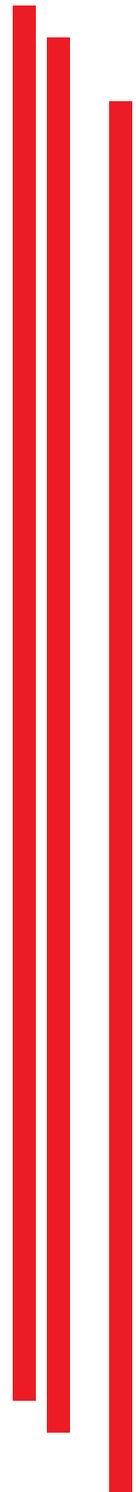


## FAQs zum Hinweisgeberschutzgesetz

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des cts-Verbundes

## **Inhalt**

- |  |   |
|--|---|
| ■ Welche Arten von Meldestellen wird es geben?   | 3 |
| ■ Wie ist die interne Meldestelle im cts Verbund eingerichtet?                           | 3 |
| ■ Wer muss sich in welcher Form an eine interne Meldestelle wenden können?               | 4 |
| ■ Welche Hinweise sind vom HinSchG umfasst?  | 4 |
| ■ Welche Handlungsverpflichtungen entstehen im Umgang mit Meldungen und Hinweisgebenden? | 5 |
| ■ Was bedeutet Repressalienverbot?   | 5 |
| ■ Besteht ein Schutz gegen falsche Verdächtigungen?                                      | 6 |



## ■ Welche Arten von Meldestellen wird es geben?

Der Gesetzesentwurf sieht die Einrichtung interner und externer Meldestellen vor. Hinweisgebende Personen können grundsätzlich frei entscheiden, an welche Meldestelle sie sich wenden, sollen aber grundsätzlich die interne bevorzugen.

Die internen Meldestellen sind von der cts eingerichtet. Sie finden die entsprechenden Hinweise zum Meldeverfahren auf der Homepage und im Intranet.

Die zentrale externe Meldestelle ist beim Bundesamt für Justiz eingerichtet (<https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes.html>).

Weitere Meldestellen sind beim Bundesanstalt für Finanzdienstleistung und dem Bundeskartellamt mit Sonderzuständigkeiten eingerichtet. Sie finden alle diesbezüglichen Informationen unter dem o.g. Link.

## ■ Wie ist die interne Meldestelle im cts Verbund eingerichtet?

Eine interne Meldestelle kann aus einzelnen Beschäftigten, mehreren Beschäftigten oder externen Dritten bestehen. Das Betreiben der Meldestelle muss dabei nicht die einzige Aufgabe der mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten sein. Sie müssen aber in die Lage versetzt werden zu beurteilen, ob mitgeteilte Sachverhalte in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, ob sie korrekt gemeldet wurden und ob sie stichhaltig sind. Bezüglich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen besteht keine Weisungsbefugnis des Dienstgebers. Er ist aber dafür verantwortlich, die Fachkunde der Beschäftigten mittels Schulungen und Unterweisungen herzustellen und aufrecht zu erhalten.

Für die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften, namentlich die

- cts Reha GmbH
- cts Reha Baden-Württemberg GmbH
- cts Altenhilfe GmbH
- cts-Schwester v. Hl. Geist Altenhilfe gGmbH
- cts Jugendhilfe GmbH

- cts Schwestern v. Hl. Geist gGmbH
- cts Service GmbH
- Vinzentius Krankenhaus Landau GmbH

ist eine gemeinsame Meldestelle im Bereich Compliance der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) eingerichtet.

### ■ **Wer muss sich in welcher Form an eine interne Meldestelle wenden können?**

Beschäftigte und beim Dienstgeber tätige Zeitarbeitskräfte können sich an die Meldestelle wenden.

Die Hinweisgebenden können sich in mündlicher Form (zum Beispiel telefonisch) und in Textform an die Meldestelle wenden. Auch ein persönliches Gespräch wird auf Wunsch zeitnah ermöglicht.

### ■ **Welche Hinweise sind vom HinSchG umfasst?**

Umfasst sind nach § 2 Abs. 1 HinSchG Meldungen über Verstöße, die strafbewehrt sind, Verstöße die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen sowie Verstöße gegen ausgewähltes Bundes- oder Landesrecht und bestimmte Unionsrechtsakte.

Gemeldet werden dürfen auch Geschäftsgeheimnisse und Informationen, die einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

## ■ Welche Handlungsverpflichtungen entstehen im Umgang mit Meldungen und Hinweisgebenden?

Alle Meldungen, die in der Meldestelle eingehen, sind nach § 11 HinSchG zu dokumentieren. Bei fernmündlichen Meldungen wird der Inhalt in der Regel zusammengefasst dokumentiert werden, eine wörtliche Niederschrift bedarf der Einwilligung des Hinweisgebenden. Der Hinweisgebende muss das Protokoll prüfen, ändern und bestätigen können.

Das dann folgende Verfahren ist in § 17 HinSchG vorgeschrieben. Hinweisgebenden ist innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Eingangsbestätigung zu übermitteln. Anschließend ist die Meldung auf Stichhaltigkeit zu prüfen. Spätestens innerhalb von drei Monaten muss eine Rückmeldung mit Informationen über die ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen und einer Begründung dafür erfolgen. Einige beispielhafte Folgemaßnahmen sind in § 18 HinSchG beschrieben.

Ganz entscheidend ist, dass die Identität der hinweisgebenden Person grundsätzlich vertraulich zu behandeln ist, ebenso die der von der Meldung betroffenen oder darin benannten Personen. Sie darf ausschließlich gegenüber unterstützendem Personal (etwa IT-Dienstleistern, die die Meldekanäle betreuen) bekannt gemacht werden, wenn dies für die Unterstützungstätigkeit erforderlich ist.

Die entsprechende Vertraulichkeit ist innerhalb des cts Verbundes sichergestellt.

Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot liegen nur in den in § 9 Abs. 2 bis 4 HinSchG genannten Fällen und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldungen vor.

Das Gesetz enthält keine Verpflichtung (mehr), anonyme Meldungen zu ermöglichen. Gleichsam können Sie über das Meldeportal vertrauliche wie anonyme Meldungen versenden. Beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise zur anonymen Meldung im Meldeportal.

## ■ Was bedeutet Repressalienverbot?

Der Schutz vor Repressalien ist elementarer Bestandteil des Hinweisgeberschutzes. Hinweisgebende Personen, die die Anforderungen des HinSchG an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, werden durch die §§ 33 bis 39 HinSchG umfangreich vor

Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt.

Unter einer Repressalie versteht das Gesetz nach § 3 Abs. 6 HinSchG alle Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann. Repressalien gegen den Hinweisgeber sind verboten.

Erfahren hinweisgebende Personen nach einer Meldung durch ihren Dienstgeber derartige Nachteile und machen sie einen Zusammenhang zwischen ihrer Meldung und den Benachteiligungen geltend, obliegt es dem Dienstgeber zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung beruhte (Beweislastumkehr).

Gelingt dieser Gegenbeweis nicht, kann sich der Dienstgeber aufgrund des Verstoßes gegen das Verbot von Repressalien schadenersatzpflichtig machen. Ein entsprechender Verstoß stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

### ■ Besteht ein Schutz gegen falsche Verdächtigungen?

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen stellen eine Ausnahme vom Vertraulichkeitsgebot dar. Die Meldestelle kann die Identität des Hinweisgebers in solchen Fällen an die Personen weitergeben, die Gegenstand der Falschmeldung sind. Diese können dann Ersatz des ihnen durch die Falschmeldung entstandenen Schadens verlangen. Die Falschmeldung kann zudem als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

Einfach fahrlässig unrichtige Meldungen bleiben dagegen vom Schutz des HinSchG umfasst, da überhöhte Anforderungen an die hinweisgebende Person in Bezug auf die Überprüfung der Richtigkeit der Informationen dem Zweck des Gesetzes zuwiderliefen.



Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken

Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken  
Telefon 0681 58805-152, Fax -109  
[www.cts-mbh.de](http://www.cts-mbh.de)

Version I  
Saarbrücken, im Juni 2023